



EINGANG:
17. Juni 2002
(802)

G 20715 B

AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 13
142. Jahrgang
Köln, den 15. Juni 2002

Inhalt

Erlasse des Herrn Erzbischofs

- Nr. 150 Ordnung für das Schlichtungsverfahren (SchliVerFO) nach der Mitarbeitervertretungsordnung für den Bereich der Erzdiözese Köln – MAVO – vom 7. 11. 1996 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1996, Stück 27, Nr. 270, S. 331 ff.) 131
- Nr. 151 Ordnung für den Schlichtungsausschuss für Streitigkeiten zwischen Kirchenangestellten und ihren Dienstgebern 131

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

- Nr. 152 Schlichtungsausschuss für Streitigkeiten zwischen Kirchenangestellten und ihren Dienstgebern
Schlichtungsstelle für Angelegenheiten der Mitarbeitervertretungen im Erzbistum Köln 132

- Nr. 153 Bewertung der Wohnungen von Geistlichen und Angestellten im Kirchendienst (Sachbezug) beim Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen sowie Feststellung der Höhe der Miete 132

Kirchliche Mitteilungen

- Nr. 154 Jahreskurs für neu ernannte Pfarrer „Begleitung in das Pfarramt“ 2002–2003 134
- Nr. 155 Werkstattseminar „Milieu- und jugendkulturorientierte Firm-pastoral im Lebensraum“ 134
- Nr. 156 Freie Dienstwohnungen für Ruhestandsgeistliche 134
- Nr. 157 Zu besetzende Pfarrerstellen 134
- Nr. 158 Offene Stellen für pastorale Dienste 134
- Nr. 159 Personalchronik 135

Erlasse des Herrn Erzbischofs

Nr. 150 Ordnung für das Schlichtungsverfahren (Schli-VerFO) nach der Mitarbeitervertretungsordnung für den Bereich der Erzdiözese Köln – MAVO – vom 7. 11. 1996 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1996, Stück 27, Nr. 270, S. 331 ff.)

I. Die Ordnung für das Schlichtungsverfahren (SchliVerFO) nach der Mitarbeitervertretungsordnung für den Bereich der Erzdiözese Köln – MAVO vom 7. 11. 1996 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1996, Stück 27, Nr. 270, S. 331 ff.) vom 7. 11. 1996 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1996, Nr. 275, S. 349 ff.) wird wie folgt geändert:

§ 1 Unterabs. 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Schlichtungsstelle besteht eine Geschäftsstelle. Über sie wird der Schriftverkehr geführt. Sie hat folgende Anschrift: Schlichtungsstelle für Angelegenheiten der Mitarbeitervertretungen im Erzbistum Köln, c/o Erzbischöfliches Offizialat, Kardinal-Frings-Str. 12, 50668 Köln.“

II. Die vorstehende Änderung tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 29. Mai 2002

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 151 Ordnung für den Schlichtungsausschuss für Streitigkeiten zwischen Kirchenangestellten und ihren Dienstgebern

I. Die Ordnung für den Schlichtungsausschuss für Streitigkeiten zwischen Kirchenangestellten und ihren Dienstgebern vom 30. Juni 1989 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1989, Nr. 173, S. 210 ff.) wird wie folgt geändert:

§ 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Für den Schlichtungsausschuss besteht eine Geschäftsstelle. Über sie wird der Schriftverkehr geführt. Sie hat folgende Anschrift: Schlichtungsausschuss für den Bereich des Erzbistums Köln, c/o Erzbischöfliches Offizialat, Kardinal-Frings-Str. 12, 50668 Köln.“

II. Die vorstehende Änderung tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 29. Mai 2002

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 152 Schlichtungsausschuss für Streitigkeiten zwischen Kirchenangestellten und ihren Dienstgebern Schlichtungsstelle für Angelegenheiten der Mitarbeitervertretungen im Erzbistum Köln

Köln, den 29. Mai 2002

Die Geschäftsstelle des

- Schlichtungsausschusses für Streitigkeiten zwischen Kirchenangestellten und ihren Dienstgebern

und die Geschäftsstelle der

- Schlichtungsstelle für Angelegenheiten der Mitarbeitervertretungen im Erzbistum Köln

werden vom Erzbischöflichen Generalvikariat an das Erzbischöfliche Offizialat verlegt.

Die Geschäftsstelle des Schlichtungsausschusses sowie der Schlichtungsstelle im Erzbistum Köln haben folgende Anschrift:

Besucheranschrift: c/o Erzbischöfliches Offizialat
Kardinal-Frings-Straße 12
50668 Köln,

Postanschrift: Postfach 10 11 27
50451 Köln

Tel. 02 21/16 42-56 50

Fax: 02 21/16 42-56 52.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 153 Bewertung der Wohnungen von Geistlichen und Angestellten im Kirchendienst (Sachbezug) beim Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen sowie Feststellung der Höhe der Miete

Köln, den 15. Mai 2002

Nach den geltenden Steuervorschriften und Abstimmungen mit der Finanzverwaltung muss der Wert der Dienstwohnungen mit Wirkung vom 1. 1. 2003 lohnsteuerrechtlich wie folgt behandelt werden:

1. Als steuerlicher Mietwert einer vom Dienstherrn zugewiesenen Dienstwohnung ist grundsätzlich die Miete anzusetzen, die für eine nach Baujahr, Lage und Ausstattung vergleichbare Wohnung üblich ist (ortsübliche Marktmiete unter Heranziehung des örtlichen Mietspiegels). Maßgebend ist der Mietspiegel, der für einen räumlichen Geltungsbereich bis zum 1. 1. 2003 und darüber hinaus gültig ist.
2. Überlässt der Dienstherr seinen Bediensteten (Geistlicher oder Arbeitnehmer) Wohnungen, die er von einem fremden Dritten angemietet hat, so bemisst sich der geldwerte Vorteil nach den vom Dienstherrn getragenen Aufwendungen.
3. Überlässt der Dienstherr seinen Bediensteten Wohnungen, ohne vergleichbare Wohnungen an fremde Dritte zu vermieten, kann die ortsübliche Miete anhand des örtlichen Mietspiegels ermittelt werden. Dabei ist im Allgemeinen vom Mittelwert des anzuwendenden Preisrahmens auszugehen. Bei der Festsetzung der Wohnlage

erfolgt keine Einzelfallermittlung, weil aus Vereinfachungsgründen von der mittleren Wohnlage und vom mittleren Rahmensatz ausgegangen werden kann. Die Zugrundelegung der mittleren Wohnlage ergibt sich daraus, dass sich in der Mehrzahl der Fälle die Dienstwohnungen in einfacher Wohnlage befinden.

Befinden sich in den Pfarrhäusern der Geistlichen bzw. Laien zugleich die Pfarrbüros, so kann deshalb von der mittleren Wohnlage ausgehend der untere Rahmensatz zur Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Mietwertes herangezogen werden, gleiches gilt für Wohnungen in Gebäuden, in denen z. B. Jugendheim bzw. Pfarrsaal untergebracht sind, so dass der Wohnwert durch eine permanente Lärmbelastigung gemindert ist.

4. Die Berechnung der Wohnfläche der unentgeltlich oder verbilligt überlassenen Wohnung richtet sich nach Teil IV § 42 ff. der II. Berechnungsverordnung. Dabei sind nur solche Räume nicht einzubeziehen, die dem Bediensteten vom Dienstherrn im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse als Büro bzw. Dienstraum zugewiesen werden (z. B. Pfarrbüro, Archivraum; nicht jedoch das private Arbeitszimmer).

Bei Wohnflächen mit mehr als 120 qm darf ein Abzug von 10 v. H. vorgenommen werden, wobei aber der verbleibende qm-Betrag 120 qm nicht unterschreiten darf. Hierbei ist zusätzlich zu prüfen, ob der jeweils zutreffende örtliche Mietspiegel besondere Aussagen zu den Wohnflächen macht. Dann gehen diese Aussagen der vorgenannten Wohnflächenberechnung vor.

5. Für Einfamilienhäuser ist bei der Berechnung des Steuermietwertes nach den Mietspiegeln ein Zuschlag von 10 v. H. und für Zweifamilienhäuser ein Zuschlag von 5 v. H. aus dem ermittelten Steuermietwert zu erheben. Befindet sich jedoch im Einfamilienhaus oder Zweifamilienhaus das Pfarrbüro oder für den Publikumsverkehr geöffnete Einrichtungen, soll kein Zuschlag erhoben werden.

Machen die Mietspiegel zu Einfamilienhäusern und Zweifamilienhäusern besondere Aussagen, so gehen diese vor.

6. Soweit die laufenden Schönheitsreparaturen vom Dienstherrn getragen werden, liegt darin ein geldwerter Vorteil. Dieser bemisst sich grundsätzlich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Ist deren Ermittlung nicht möglich, kann in Anlehnung an § 28 Abs. 4 II. BV ab dem 1. 1. 2003 ein Betrag in Höhe von jährlich 8,50 Euro je qm Wohnfläche angesetzt werden.

Es wird zugelassen, dass bei Wohnungen der Geistlichen die Schönheitsreparaturen mit einem Abschlag der Pauschale bei übergroßen Wohnungen über 120 qm versehen werden (vergleiche Ziffer 4 Abs. 2). Maßstab für die Berechnung der Schönheitsreparaturen ist dann der ermittelte bereinigte Wohnraum-qm-Satz. Zu begründen ist dies damit, dass bei den Geistlichen die tatsächlichen Fristen zur Durchführung der Schönheitsreparaturen länger als die festgelegten Fristen sind, weil die Geistlichen die Schönheitsreparaturen selbst nicht durchführen, sie aber auch nicht nach bestimmten Fristenplänen durchführen lassen, so dass die Kirchengemeinden als Wohnungsgeber

in der Regel von fristgerechten Schönheitsreparaturen der Wohnungen von Geistlichen entlastet sind.

7. Soweit keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, ist nicht zu beanstanden, wenn die Mietwerte in einem Turnus von drei Jahren überprüft und, soweit erforderlich, angepasst werden. Außergewöhnliche Umstände sind beispielsweise: Umfangreiche Modernisierung der Wohnung, Wechsel des Dienstwohnungsinhabers. Soweit Umbaumaßnahmen größeren Umfangs in Dienstwohnungen erfolgen, so dass Beeinträchtigungen in der Benutzung der Wohnung entstehen, kann für die Dauer der Beeinträchtigung der Steuermietwert angemessen abgesenkt werden.
8. Alle anfallenden Neben- bzw. Betriebskosten gem. § 27 der Verordnung über wohnwirtschaftliche Berechnungen (II. Berechnungsverordnung – II. BV –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 7. 1992 (Bundesgesetzblatt I, 1992 Seite 1250 ff. in Verbindung mit der Anlage 3, Aufstellung der Betriebskosten) werden vom Wohnungsinhaber getragen.

Zu den Betriebskosten zählen insbesondere:

1. die laufenden öffentlichen Lasten des Grundstücks,
2. die Kosten der Wasserversorgung,
3. die Kosten der Entwässerung,
4. die Kosten der zentralen Brennstoffversorgungsanlage oder der Reinigung und Wartung von Etagenheizungen,
5. die Kosten des Betriebs der zentralen Wasserversorgungsanlage oder der Reinigung und Wartung von Warmwassergeräten,
6. die Kosten verbundener Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen,
7. die Kosten des Betriebs des maschinellen Personenaufzuges,
8. die Kosten der Straßenreinigung und Müllabfuhr,
9. die Kosten der Hausreinigung und Ungezieferbekämpfung, der Gartenpflege, der Beleuchtung, der Schornsteinreinigung,
10. die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung,
11. die Kosten für den Hauswart,
12. die Kosten des Betriebs der Gemeinschaftsantennenanlage oder des Betriebs der mit einem Breitbandkabelnetz verbundenen privaten Verteilanlage,
13. die Kosten des Betriebs der maschinellen Wascheinrichtung,
14. sonstige Betriebskosten, die in den Nummern 1–13 nicht genannt sind, namentlich die Betriebskosten von Nebengebäuden, Anlagen und Einrichtungen.

Für Energie, Wasser und sonstige Nebenkosten ist der übliche Preis am Abgabeort anzusetzen (§ 4 Abs. 2 SachBezV vom 19. Dezember 1994).

Ist eine Dienstwohnung an eine dienstliche Sammelheizung oder entsprechender Fernversorgung angeschlossen, die auch zur Beheizung von Diensträumen dient und können die auf die privatgenutzte Wohnfläche der Dienstwohnung entfallenden Heizkosten nicht durch Wärmemesser oder durch sonstige Messeinrichtungen ermittelt werden, hat der Dienstwohnungsinhaber für die gelieferte Wärme einen Heizkostenbeitrag zu entrichten, dessen Höhe bestimmt sich nach den Veröffentlichungen im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, allerdings einheitlich für das gesamte Kalenderjahr.

Der Dienstwohnungsinhaber hat Wohnung und andere Sachleistungen, wenn sie ihm kostenlos überlassen oder ohne Entgelt gewährt werden (z. B. bei DW der Geistlichen die Schönheitsreparaturen und kostenlose Garagenutzung), als Sachwertleistung zusammen mit den Barbezügen zu versteuern.

9. Die Aufwendungen, die der Bedienstete für ein Arbeitszimmer zu tragen hat, sind im Rahmen der Veranlagung des jeweiligen Bediensteten bei der Einkommensteuer als Werbungskosten zu berücksichtigen, wenn feststeht, dass das Zimmer so gut wie ausschließlich für berufliche Zwecke genutzt wird. Der entsprechende Nachweis ist gegenüber dem zuständigen Wohnsitzfinanzamt zu erbringen.
10. Hinsichtlich der Berechnung des Sachbezugswertes einer kostenlos überlassenen Garage verbleibt es bei monatlich 20,45 Euro bis zu 100.000 Einwohnern, 25,56 Euro bei über 100.000 Einwohnern.
11. In den Fällen, in denen die Höhe des Mietwertes Maßstab für das Entgelt für die Benutzung der Wohnung des Mitarbeiters ist (Miete/Nutzungsentschädigung), ist auch dieses Entgelt ab dem 1. 1. 2003 neu zu ermitteln und festzusetzen.
12. Soweit Mitarbeiter im Kirchendienst eine Nutzungsentschädigung nach der Zahl der bewohnten Räume zu entrichten haben (auslaufende Fälle, vgl. zuletzt Amtsblatt des Erzbistums Köln 2002 Stück 1 Nr. 25 Seite 36), richtet sich die Nutzungsentschädigung nach der jeweils veröffentlichten Ordnung für Wohnungen der Arbeitnehmer im Kirchlichen Dienst. Liegt die gezahlte Nutzungsentschädigung unter dem steuerlichen Mietwert, ist die Differenz – wie bei verbilligt überlassenen Dienstwohnungen – als Sachbezug zu versteuern.
13. Die jetzt mitgeteilte Anweisung der Finanzverwaltung zur Ermittlung der Steuermietwerte wird in der Regel zu Korrekturen der Gehalts- und Vergütungsabrechnungen ab 1. 1. 2003 führen, so dass Nacherhebungen im Abgabebereich erforderlich werden. Deshalb werden die ab Januar 2003 gezahlten Bezüge, denen die neuen Steuermietwerte noch nicht zugrunde liegen, unter Vorbehalt gezahlt.
14. Die Steuermietwerte sind als Sachbezug auch bei der Berechnung der Abgaben zur gesetzlichen Sozialversicherung zu berücksichtigen.
15. Alle Rendanten werden hiermit gebeten, die für die Wohnsitze der Bediensteten (Geistliche und Laien) gültigen Mietspiegel zu besorgen.

Für die vom Erzbistum Köln besoldeten Geistlichen und vergüteten Arbeitnehmer erfolgt die Ermittlung des steuerlichen Mietwertes durch das Erzbischöfliche Generalvikariat (Abteilung 802).

Für die von den Kirchengemeinden vermieteten Wohnungen haben die Rendanten die Höhe der gezahlten Miete ebenfalls zu überprüfen und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen neu festzusetzen.

Bei Personen, die die Miete vom Gehalt einbehalten bekommen, ist der geänderte Mietwert der Personalverwaltung und -aufsicht im Erzbistum Köln mitzuteilen (Wohnungen von Organisten, Erzieherinnen usw.).

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 154 Jahreskurs für neu ernannte Pfarrer „Begleitung in das Pfarramt“ 2002–2003

Für die seit Oktober des Jahres 2001 und bis September des Jahres 2002 neu ernannten Pfarrer und Pfarrverweser sowie für diejenigen Pfarrer, die eine entsprechende Veranstaltung noch nicht besuchen konnten, veranstaltet die Abteilung Aus- und Weiterbildung in diesem Jahr erstmalig den Jahreskurs für neu ernannte Pfarrer „Begleitung in das Pfarramt“.

Der Kurs soll die neu ernannten Pfarrer beim Hineinwachsen in diese neue Rolle unterstützen. Die zuständigen Fachreferenten des Generalvikariates werden in ihre Bereiche der kirchlichen Verwaltung einführen.

Wegen der speziellen Thematik des Kurses sind in diesem Zusammenhang jedoch nur diejenigen gemeint, die erstmals zum Pfarrer einer oder mehrerer Pfarrgemeinden ernannt wurden.

Termin des 1. Kursblocks: 22.–25. 9. 02 So 18.00 Uhr bis Mi 17.00 Uhr

Dieser und die weiteren 5 Kursblöcke finden im Haus Magdalena, Bad Honnef statt.

Die Teilnahme an dieser Werkwoche ist gemäß der „Ordnung für die Priesterbildung im Erzbistum Köln“ vom 25. 10. 1999, Nr. 283, verpflichtend.

Schriftliche Anmeldungen sind zu richten an: Erzbischöfliches Generalvikariat, Abt. 503 Aus- und Weiterbildung in der H. A. Seelsorge-Personal, 50606 Köln. Tel. Auskunft: 02 21/16 42-15 93 (Herr Hanisch)

Nr. 155 Werkstattseminar „Milieu- und jugendkulturorientierte Firmpastoral im Lebensraum“

Firmkatechetische Konzepte müssen auf eine veränderte Religiosität Jugendlicher reagieren. „Ich finde es schön, an mich selbst zu glauben – inwiefern die meisten Jugendlichen heute religiös sind“ ist der erste Beitrag dieses Seminars betitelt, in dem der „bizarre Dreiklang“ von Kommerz, Medien und Spiritualität dargestellt wird, mit dem Jugendliche auf eine Gesellschaft reagieren, die kein gemeinsam geteiltes Sinnangebot macht. Sodann werden die wesentlichen Merkmale der Religion bestimmt, die in jugendlichen Lebenswelten vorkommt. Die Jugendkirche Oberhausen, aus der eine der beiden Referenten kommt, bietet dieser Religiosität Raum.

Auf dem Hintergrund des Referierten werden schließlich im kollegialen Austausch Perspektiven für die Chancen einer differenzierten Firmpastoral entwickelt, je nachdem für Gemeinde, Seelsorgebereich, Dekanat oder Verband.

Termin: Montag, 16. 9., 14.00 Uhr – Mittwoch, 18. 9. 2002, 13.00 Uhr

Ort: Libermann-Haus, Dormagen-Knechtsteden

Zielgruppe: Pastorale Dienste (Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindefachreferenten/innen) sowie ehrenamtlich in der Firmpastoral Engagierte

Referenten: Matthias Sellmann, Kath. Sozialethische Arbeitsstelle Hamm/Westf., und Stadtjugendseelsorger Bernd Wolharn, Jugendkirche Oberhausen

Leitung: J. Markus Schlüter und Hans-Peter Theodor, Abt. Gemeindepastoral

Teilnehmerbeitrag: 20 € für hauptamtliche pastorale Dienste; 30 € für Ehrenamtliche

Veranstalter: Abt. 503 Aus- und Weiterbildung und Abt. 201 Gemeindepastoral in Kooperation

Tel. Auskunft: J. Markus Schlüter, 02 21/16 42-13 01 (Abteilung Gemeindepastoral) zum Kursinhalt, Peter Deckert, 02 21/16 42-14 67 (Abt. Aus- und Weiterbildung) zur Kursorganisation

Anmeldung nur schriftlich (bitte angeben: „Kurs-Nr. 0203.115“): Erzbischöfliches Generalvikariat, Abt. 503 Aus- und Weiterbildung, 50606 Köln; oder Telefax 02 21/16 42-14 28; oder E-Mail: bildung-pastorale-dienste@erzbistum-koeln.de

Nr. 156 Freie Dienstwohnungen für Ruhestandsgeistliche

In der Pfarrei St. Lucia im Seelsorgebereich B = Pfarrverband des Dekanates Overath steht das Pfarrhaus für einen Ruhestandsgeistlichen oder einen Subsidiar zur Verfügung.

Interessenten wenden sich bitte an Herrn Pfarrer Gereon Bonnacker, Tel.: 0 22 04/7 35 02, oder HA-SP, Msgr. Radermacher, Tel.: 02 21/16 42-15 12.

Nr. 157 Zu besetzende Pfarrerstellen:

Im Seelsorgebereich B des Dekanates St. Augustin wird durch Verzichtleistung des bisherigen Amtsinhabers die Pfarrerstelle an St. Mariä Heimsuchung und St. Augustinus frei und soll zum 1. September 2002 wieder mit einem Pfarrer besetzt werden.

Interessenten wenden sich bitte an HA-SP, Msgr. Radermacher, Tel.: 16 42-15 12.

Nr. 158 Offene Stellen für Pastorale Dienste

Für die Pfarrgemeinden St. Stephanus in Leverkusen-Hitdorf und St. Aldegundis und Zum Heiligen Kreuz in Leverkusen-Rheindorf im Seelsorgebereich A des Stadtdekanates Leverkusen wird ein Subsidiar gesucht.

Eine Dienstwohnung steht zur Verfügung.

Interessenten wenden sich bitte an Herrn Pfarrer Peter Beyer, Tel.: 02 14/2 27 28 oder HA-SP, Msgr. Radermacher, Tel.: 16 42-15 12.

Für die Pfarrgemeinden St. Mariä Hilf und St. Michael in Wuppertal-Dönberg und Christ König und Herz Jesu in

Wuppertal-Elberfeld im Pfarrverband Elberfeld-Nord des Dekanates Wuppertal-Elberfeld wird ein Subsidiar gesucht.

Eine Dienstwohnung und ggfls. auch ein Appartement für eine Haushälterin stehen zur Verfügung.

Interessenten wenden sich bitte an Herrn Dechant Grütering, Tel.: 02 02/45 10 06 oder HA-SP, Msgr. Radermacher, Tel.: 16 42-15 12.

Nr. 159 Personalchronik

Päpstliche Ernennungen

Papst Johannes Paul II. hat am 23. März 2002 den Pfarrer Hans-Josef Radermacher zum Kaplan Seiner Heiligkeit ernannt.

Vom Herrn Erzbischof wurden ernannt am:

16. 5. Mikrut Pater Jan CSMA im Einvernehmen mit dem Ordensoberen mit Wirkung vom 7. Juni 2002 zum Kaplan an St. Antonius in Bonn-Dransdorf, St. Laurentius in Bonn-Lessenich und St. Paulus und St. Thomas Morus in Bonn-Tannenbusch im Seelsorgebereich B des Dekanates Bonn-Nord;
16. 5. Froitzheim Dr. Dieter, Msgr., Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben mit Wirkung vom 9. Juni 2002 für fünf Jahre zum Diözesanrichter;
20. 5. Smal Pater Adrianus SCJ, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen mit Wirkung vom 1. September 2002 für drei Jahre zum Subsidiar an St. Pankratius in Korschbroich-Glehn, St. Stephanus in Neuss-Grefrath, St. Martinus in Neuss-Holzheim, St. Hubertus und St. Elisabeth in Neuss-Reuschenberg im Seelsorgebereich E des Dekanates Neuss-Süd, unter gleichzeitiger Entpflichtung als Pfarrverweser an St. Peter in Neuss-Hoisten;
22. 5. Platte Gregor, mit Wirkung vom 1. Juli 2002 zum Stadtjugendseelsorger im Stadtdekanat Bonn und Präses des Bundes der Deutschen Kath. Jugend in der Stadt Bonn und zum Pfarrvikar an St. Martin und an St. Remigius in Bonn im Seelsorgebereich A des Dekanates Bonn-Mitte;
23. 5. Bock Michael, Kaplan, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben mit Wirkung vom 23. Februar 2002 zum Bezirkspräses der Kolpingsfamilie im Bezirksverband Wuppertal;
23. 5. Frank Fritz, Pfarrer i. R., mit Wirkung vom 1. September 2002 zum Subsidiar an Herz Jesu, Liebfrauen und St. Elisabeth in Köln-Mülheim im Seelsorgebereich B des Dekanates Köln-Mülheim;
25. 5. Gomez de Segura Pater José Luis TC, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben weiterhin zum Referenten in der Diözesanstelle Berufe der Kirche im Päpstlichen Werk für Geistliche Berufe in der Hauptabteilung Seelsorge des Erzb. Generalvikariates;
28. 5. Vadakkekara Pater Joseph CMI im Einvernehmen mit dem Ordensoberen mit Wirkung vom 7. Juni 2002 zum Kaplan an St. Peter in Neuss-Hoisten und St. Paulus in Neuss-Weckhoven im Seelsorgebereich D des Dekanates Neuss-Süd;
28. 5. Zervosen Benedikt, mit Wirkung vom 7. Juni 2002 zum Kaplan St. Joseph und an St. Marien in Köln-Kalk im Seelsorgebereich A des Dekanates Köln-Deutz;
29. 5. Joseph Pater Kulakudiyil OIC, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen mit Wirkung vom 1. Mai 2002 zum Kaplan an St. Benediktus und an St. Sakrament in Düsseldorf-Heerdt und St. Maria, Hilfe der Christen in Düsseldorf-Lörick im Seelsorgebereich D des Dekanates Düsseldorf-Mitte/Heerdt;
7. 6. Feggeler Markus, Neupriester aus Reichshof-Eckenhaagen, zum Kaplan im Vorbereitungsdienst an St. Gereon in Monheim im Seelsorgebereich Monheim und Baumberg des Dekanates Langenfeld/Monheim;
7. 6. Korell Helge, Neupriester aus Bonn-Duisdorf, zum Kaplan im Vorbereitungsdienst an Kreuzerhöhung in Wissen im Seelsorgebereich Obere Sieg des Dekanates Wissen;
7. 6. Lipke Stephan, Neupriester aus Hilden, zum Kaplan im Vorbereitungsdienst an St. Simon und Judas in Hennef, St. Michael in Hennef-Westerhausen, St. Mariä Heimsuchung in Hennef-Rott und St. Michael in Hennef-Geistingen im Seelsorgebereich A des Dekanates Hennef;
7. 6. Seither Bernhard, Neupriester aus Düsseldorf-Wittlaer, zum Kaplan im Vorbereitungsdienst an St. Mariä Himmelfahrt in Düsseldorf-Unterbach und St. Johannes der Täufer in Erkrath im Seelsorgebereich C des Dekanates Hilden;
7. 6. Vuletic Domagoj, Neupriester aus Köln, zum Kaplan im Vorbereitungsdienst an St. Laurentius, St. Joseph und St. Marien in Wuppertal-Elberfeld im Seelsorgebereich C des Dekanates Wuppertal-Elberfeld;
7. 6. Bagherzadeh Temur Johannes, zum Kaplan an St. Antonius und an Herz Jesu in Wuppertal-Barmen im Seelsorgebereich A des Dekanates Wuppertal-Barmen;
7. 6. Bremer Sebastian, zum Kaplan an St. Johann Baptist in Bad Honnef, St. Mariä Heimsuchung in Bad Honnef-Rhöndorf und St. Martin in Bad Honnef-Selhof im Seelsorgebereich Bad Honnef-Tal des Dekanates Königswinter;
7. 6. Bussemmer Marcus, zum Kaplan an St. Nikolaus in Düsseldorf-Himmelgeist, St. Maria in den Benden und St. Maria Rosenkranz in Düsseldorf-Wersten im Seelsorgebereich Wersten-Himmelgeist des Dekanates Düsseldorf-Benrath;
7. 6. Genster Matthias, zum Kaplan an St. Maria Königin in Bergisch Gladbach-Frankenforst, St. Elisabeth in der Auen und St. Johann Baptist in Bergisch Gladbach-Refrath im Seelsorgebereich Refrath-Frankenforst des Dekanates Bergisch Gladbach;
7. 6. Kolb Mike, zum Kaplan an St. Mariä Himmelfahrt in Hückeswagen; St. Marien in Radevormwald und St. Joseph in Radevormwald-Vogelsmühle im Seelsorgebereich Radevormwald-Hückeswagen des Dekanates Wipperfürth;
7. 6. Lahr Hans-Josef, zum Kaplan an St. Nikolaus in Wipperfürth, St. Anna in Wipperfürth-Hämmern, St. Johannes Ap. u. Ev. in Wipperfürth-Kreuzberg, St. Agatha in Wipperfürth-Agathaberg, St. Anna in Wipperfürth-Thier, St. Clemens in Wipperfürth-Wipperfeld, Unbefleckte Empfängnis in Wipperfürth-Egen und St. Johannes der Täufer in Wipperfürth-Ommern im Seelsorgebereich Wipperfürth des Dekanates Wipperfürth;
7. 6. Mirt Iosif Marius, im Einvernehmen mit dem Heimatbischof zum Kaplan an St. Maria Königin in Sankt Augustin und St. Anna in Sankt Augustin-Hangelar im Seelsorgebereich A des Dekanates Sankt Augustin;
7. 6. Riße Günter, Prof. Dr., Diakon, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben mit Wirkung vom 1. September 2002 zum Leiter des Erzb. Diakoneninstituts in Köln;

7. 6. Santhanam Jeyaraj, im Einvernehmen mit dem Heimatbischof zum Kaplan an St. Martinus in Sankt Augustin-Niederpleis im Seelsorgebereich C des Dekanates Sankt Augustin;
7. 6. Stelten Peter, zum Kaplan an St. Chrysanthus und Daria in Haan und St. Nikolaus in Haan-Gruitzen im Seelsorgebereich B des Dekanates Hilden;
7. 6. Thranberend Klaus, zum Kaplan an St. Martinus in Köln-Esch, St. Elisabeth in Köln-Pesch und St. Cosmas und Damian in Köln-Weiler im Seelsorgebereich Kreuz Köln-Nord des Dekanates Köln-Worringen;
10. 6. Buter Theo, Msgr., Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben mit Wirkung vom 1. Juli 2002 zum Beauftragten für kranke und alte Priester im Erzbistum Köln für den Pastoralbezirk Ost;
10. 6. Fischer Karl Heinz, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben mit Wirkung vom 1. Juli 2002 zum Beauftragten für kranke und alte Priester im Erzbistum Köln für den Pastoralbezirk Nord;
10. 6. Hansen Paul, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben mit Wirkung vom 1. Juli 2002 zum Beauftragten für kranke und alte Priester im Erzbistum Köln für den Pastoralbezirk Mitte;
10. 6. Schwickerath Johannes, Msgr., Ehrendechant, Pfarrer i. R., unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben mit Wirkung vom 1. Juli 2002 zum Beauftragten für kranke und alte Priester im Erzbistum Köln für den Pastoralbezirk Süd.

Der Herr Erzbischof hat am:

15. 4. den Diakon mit Zivilberuf Winfried M. Müller mit Wirkung vom 1. September 2002 als Leiter des Erzb. Diakoneninstituts in Köln entpflichtet;
15. 5. dem Kaplan Stefan Ehrlich den Titel Pfarrer verliehen und ihm gemäß Can. 517 § 1 CIC gemeinsam mit Pfarrer Dechant Msgr. Albert Kühlwetter die Seelsorge an den Pfarreien St. Joseph und St. Nikolaus in Köln-Dünnwald, St. Johann Baptist, Zur Hl. Familie und St. Hedwig in Köln-Höhenhaus übertragen und Herrn Dechant Msgr. Kühlwetter für weitere vier Jahre zum Moderator bestellt.
Zu Vorsitzenden der Kirchenvorstände wurden bestellt: in St. Hedwig und St. Johann Baptist Herr Dechant Kühlwetter, in St. Joseph, St. Nikolaus und Zur Hl. Familie Herr Pfarrer Ehrlich;
23. 5. den Kaplan Dr. Winfried König mit Wirkung vom 1. Juli 2002 für zunächst fünf Jahre für die Übernahme einer Aufgabe in der deutschsprachigen Abteilung des päpstlichen Staatssekretariates im Vatikan freigestellt;
23. 5. die Verzichtleistung des Pfarrers Johannes Krautkrämer auf die Pfarrstelle Zum Hl. Geist in Köln-Zollstock angenommen und ihn mit Wirkung vom 1. Sep-

- tember 2002 als Pfarrer daselbst entpflichtet und bis zum 31. Juli 2003 freigestellt;
24. 5. den Pfarrer Burkhard Moos mit Wirkung vom 1. September 2002 als Pfarrvikar an St. Apollinaris in Düsseldorf, St. Josef in Düsseldorf-Oberbilk und St. Pius X. in Düsseldorf-Lierenfeld und als Caritasbeauftragter im Dekanat Düsseldorf-Süd entpflichtet und in den Ruhestand versetzt, unter gleichzeitiger Ernennung zum Subsidiar bis zum 20. August 2003 an den o. g. Pfarreien im Seelsorgebereich A des Dekanates Düsseldorf-Süd;
25. 5. die Verzichtleistung des Pfarrers Msgr. Josef Schlemmer auf die Pfarrstellen St. Mariä Heimsuchung in Sankt Augustin-Mülldorf und St. Augustinus in Sankt Augustin-Menden angenommen und ihn mit Wirkung vom 1. September 2002 als Pfarrer daselbst entpflichtet, unter gleichzeitiger Ernennung zum Pfarrvikar an Hl. Familie in Troisdorf-Oberlar und St. Mariä Himmelfahrt in Troisdorf-Spich im Seelsorgebereich B des Dekanates Troisdorf;
10. 6. den Pfarrer i. R. Prälat Matthias Baedorf mit Wirkung vom 1. Juli 2002 als Beauftragter für kranke und alte Priester im Erzbistum Köln entpflichtet;
10. 6. den em. Weihbischof Walter Jansen mit Wirkung vom 1. Juli 2002 als Beauftragter für kranke und alte Priester im Erzbistum Köln entpflichtet;
10. 6. den Pfarrer i. R. Msgr. Engelbert Ippendorf mit Wirkung vom 1. Juli 2002 als Beauftragter für kranke und alte Priester im Erzbistum Köln entpflichtet.

Aus dem priesterlichen Dienst ist ausgeschieden am:

10. 6. Wolff Michael, Krankenhauspfarrer am Alexianer-Krankenhaus in Köln-Ensen und Seelsorger für psychisch Kranke im Stadtdekanat Köln.

Es starben im Herrn am:

24. 5. Overath Johannes, Prof. Dr., Apostolischer Protonotar, Ehrendomherr, 89 Jahre alt;
24. 5. Spilles Bertram, Pfarrer i. R., 88 Jahre alt;
24. 5. Schreiner Franz, Erzb. Rat a. h., Pfarrer i. R., 90 Jahre alt;
26. 5. Königshofen Theodor, Diakon im Seelsorgebereich B des Dekanates Bornheim, 62 Jahre alt.

Laien in der Seelsorge

Aus dem Dienst ist ausgeschieden am:

31. 5. Jung Renate, Gemeindefereferentin in der Krankenhaus-seelsorge am Marien-Hospital-Frauenthal in Erftstadt-Lechenich und geistliche Begleitung der kfd im Dekanat Erftstadt.

Zur Post gegeben am 17. Juni 2002